

Entwurf

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom xxx, mit der die Eichvorschriften für Messanlagen zur Ermittlung wertbestimmender Merkmale von Rundholz erlassen werden.

Auf Grund des § 39 Abs. 1 Z 1 und § 46 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird verordnet:

Begriffsbestimmung

§ 1. (1) Messanlagen zur Ermittlung wertbestimmender Merkmale von Rundholz im Sinne dieser Eichvorschriften sind Längenmessgeräte die zumindest ein wertbestimmendes Merkmal von Rundholz nach § 2 messen.

(2) Sie bestehen aus Messförderer, gegebenenfalls Durchmesser- und/oder Längenmesseinrichtung, Anzeigeeinrichtungen mit Registriereinrichtungen und gegebenenfalls der Auswerteinrichtung für Rauminhalt, Abholzigkeit, Krümmung und Ovalität.

§ 2. Wertbestimmende Merkmale von Rundholz im Sinne dieser Vorschriften sind:

1. der Mittendurchmesser;
2. die Messgutlänge;
3. der Rauminhalt;
4. der Zopfdurchmesser;
5. die Abholzigkeit;
6. die längenbezogene Krümmung;
7. die durchmesserbezogene Krümmung;
8. die Ovalität.

§ 3. Messgut im Sinne dieser Vorschriften bezeichnet entastete, entrindete oder nicht entrindete Baumstämme (Rundholz) an dem zumindest eines der in § 2 angeführten wertbestimmenden Merkmale mittels der Messanlage bestimmt werden soll.

§ 4. Messebene ist die durch die Messanlage vorgegebene Ebene, in der der Querschnitt des Messgutes bestimmt wird. Die Messebene steht senkrecht zur Förderrichtung.

§ 5. Messposition ist der in Bezug zum Messgut zahlenmäßig festgelegte Ort der Messebene in Förderrichtung.

§ 6. Gültige Messposition: Eine Messposition ist dann gültig, wenn alle zu bestimmenden Messgrößen an dieser Position korrekt ermittelt wurden.

§ 7. Der Einzeldurchmesser ist der Normalabstand zweier paralleler Tangenten an der Querschnittsfigur des Messgutes an einer Messposition. Die Normale auf die beiden Tangenten bestimmt die Richtung des Einzeldurchmessers.

§ 8. Der mittlere Durchmesser ist das arithmetische Mittel von zwei normal stehenden Einzeldurchmessern an derselben Messposition.

§ 9. Der gerundete mittlere Durchmesser ist der auf ganze Zentimeter abgerundete arithmetische Mittelwert von zwei normal stehenden auf ganze Zentimeter abgerundeten Einzeldurchmessern an derselben Messposition.

§ 10. Der Schwerpunkt ist der geometrische Schwerpunkt der Querschnittsfigur des Messgutes an einer Messposition. Er wird zahlenmäßig als Ort in der Messebene angegeben.

Gattungen und Zulassung zur Eichung

§ 11. (1) Zulässig im Sinne des § 1 der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 172/2008, in der geltenden Fassung, sind Messanlagen zur Ermittlung wertbestimmender Merkmale von Rundholz, die zumindest ein Merkmal nach § 2 ermitteln und

1. bei denen die Richtung der beiden Einzeldurchmesser nach § 7 und § 8 konstruktiv vorgegeben ist (Gattung J24),
2. bei denen die Richtung der beiden Einzeldurchmesser nach § 7 und § 8 während oder nach der Messung von der Auswerteeinrichtung anhand festgelegter Regeln ausgewählt wird (Gattung J25),
3. die lediglich die Messgutlänge ermitteln (Gattung J26),

soweit sie den Bestimmungen der folgenden §§ 12 bis 32 entsprechen.

(2) Die Bauarten der einzelnen Hersteller bedürfen der besonderen Zulassung gemäß § 2 Abs. 2 der Eich-Zulassungsverordnung.

Messverfahren und zu messende Größen

§ 12. (1) Die Durchmessermesseinrichtung muss an jeder Messposition zwei aufeinander normale Einzeldurchmesser messen.

(2) Für die eichtechnische Prüfung müssen die Werte der beiden aufeinander normalen Einzeldurchmesser angezeigt werden können. Die Messwertauflösung darf nicht schlechter als 2 mm sein.

Der Mittendurchmesser

§ 13. (1) Die Durchmessermesseinrichtung muss an jeder gültigen Messposition einen mittleren Durchmesser bzw. einen gerundeten mittleren Durchmesser ermitteln. Zur Vermeidung von Messwert-Verfälschungen (z. B. durch Aststummel oder Rindenstücke) muss zur Ermittlung des Mittendurchmessers an mindestens zwei Messpositionen gemessen werden. Alle herangezogenen Messpositionen müssen innerhalb eines symmetrischen Bereiches von 20 cm Länge um die physische Mitte des Messgutes liegen.

(2) Als Mittendurchmesser gilt der kleinste so erhaltene mittlere Durchmesser bzw. der kleinste so erhaltene gerundete mittlere Durchmesser.

(3) Als verminderter Mittendurchmesser gilt der Mittendurchmesser, vermindert um etwaige produkt- oder verarbeitungsbedingte Durchmesserabschläge.

(4) Der Mittendurchmesser ist, wenn er aus dem gerundeten mittleren Durchmesser ermittelt wurde auf 1 cm, andernfalls auf 1 mm gerundet, anzugeben.

(5) Der verminderter Mittendurchmesser ist auf 1 mm gerundet anzugeben.

Die Messgutlänge

§ 14. (1) Die Messgutlänge muss mit einer Messwertauflösung, die nicht schlechter als 1 cm ist, gemessen werden.

(2) Als Längenübermaß gilt der vereinbarte Wert, um den die gemessene Länge vor der Abrundung auf vorgegebene Längenstufen vermindert wird.

(3) Als gestufte Länge gilt die, zunächst um das Längenübermaß und etwaige zusätzliche produkt- oder verarbeitungsbedingte Längenabschläge verminderte, und in weiterer Folge auf die nächste vereinbarte Längenstufe abgerundete, gemessene Länge.

(4) Die Messgutlänge ist auf 1 cm gerundet anzugeben.

Der Rauminhalt

§ 15. Als Querschnitt des Messgutes gilt der Flächeninhalt eines Kreises mit dem Mittendurchmesser oder dem verminderter Mittendurchmesser.

§ 16. Als Rauminhalt des Messguts gilt das Produkt aus Querschnitt nach § 15 und gestufter Länge nach § 14 Abs. 3. Der Rauminhalt ist auf 0,01 m³ oder auf 0,001 m³ gerundet anzugeben.

Der Zopfdurchmesser

§ 17. (1) Die Durchmessermesseinrichtung muss an jeder gültigen Messposition einen mittleren Durchmesser bzw. einen gerundeten mittleren Durchmesser ermitteln. Zur Vermeidung von Messwert-

Verfälschungen (z. B. durch Aststummel oder Rindenstücke) muss zur Ermittlung des Zopfdurchmessers an mindestens zwei Messpositionen gemessen werden. Alle herangezogenen Messpositionen müssen innerhalb eines Bereiches von 10 cm bis 30 cm vom schwachen Ende in Richtung der Messgutmitte liegen.

(2) Als Zopfdurchmesser gilt der kleinste so erhaltene mittlere Durchmesser bzw. der kleinste so erhaltene gerundete mittlere Durchmesser. Als verminderter Zopfdurchmesser gilt der Zopfdurchmesser, vermindert um etwaige produkt- oder verarbeitungsbedingte Durchmesser-Abschläge.

(3) Der Zopfdurchmesser ist, wenn er aus dem gerundeten mittleren Durchmesser ermittelt wurde, auf 1 cm, andernfalls auf 1 mm gerundet, anzugeben.

(4) Der verminderte Zopfdurchmesser ist auf 1 mm gerundet anzugeben.

Die Abholzigkeit

§ 18. (1) Die Durchmessermesseinrichtung muss an jeder gültigen Messposition einen mittleren Durchmesser ermitteln. Innerhalb eines Bereiches von 10 cm vom schwachen Ende bis 10 cm nach Messgutmitte müssen alle gültigen Messpositionen herangezogen werden. Die erste herangezogene Messposition muss im Bereich des Zopfdurchmessers nach § 17, die letzte herangezogene Messposition im Bereich des Mittendurchmessers nach § 13, liegen. Messanlagen der Gattung J25 müssen dazu an jeder Messposition den jeweilig kleinsten mittleren Durchmesser heranziehen.

(2) Die mittleren Durchmesser nach Abs. 1 mit ihren Messpositionen werden für die Ermittlung der Steigung einer Ausgleichsgeraden (Regressionsgeraden) herangezogen. Diese Steigung wird mit der Abholzigkeit gleichgesetzt. Die Abholzigkeit ist auf 0,01 cm/m gerundet anzugeben.

Die Krümmung

§ 19. (1) Der Messwertaufnehmer muss vom Messgut je Messebene die Messposition und den Schwerpunkt des jeweiligen Querschnitts ermitteln. Der Abstand benachbarter Messpositionen darf nicht größer als 5 cm sein. Alle gültigen Messpositionen welche zwischen den beiden Einrückpositionen liegen sind heranzuziehen. Die Entfernung der einen Einrückposition vom schwachen Ende beträgt 3 % der physischen Messgutlänge, jedoch nicht weniger als 10 cm. Die Entfernung der anderen Einrückposition vom starken Ende beträgt 11 % der physischen Messgutlänge.

(2) Zwischen den Einrückpositionen nach Abs. 1 werden von der Auswerteeinrichtung eine Menge geeigneter Positionen festgelegt. Der Abstand zwischen zwei benachbarten Positionen darf dabei 15 cm nicht überschreiten. Die beiden Einrückpositionen nach Abs. 1 gehören ebenfalls zu dieser Menge.

(3) An jeder nach Abs. 2 festgelegten Position wird der in der Normalebene liegende Punkt der Mittellinie ermittelt welcher sich nach folgender Vorschrift ergibt: Die Orte aller nach Abs. 1 ermittelten Schwerpunkte welche sich in einem symmetrisch um jene Position gelegenen Bereich von 30 cm Länge befinden, werden arithmetisch gemittelt. Für das arithmetische Mittel müssen mindestens 3 Schwerpunkte nach Abs. 1 herangezogen werden. Die so gefundenen Punkte bestimmen die Mittellinie des Messgutes.

(4) Die beiden Randpunkte der Mittellinie nach Abs. 3 bestimmen die Referenzgerade. Der Abstand der beiden Punkte bestimmt die Länge der Referenzgeraden.

(5) Die Pfeilhöhe ergibt sich als maximaler Normalabstand zwischen Referenzgerade nach Abs. 4 und Punkten der Mittellinie nach Abs. 3.

(6) Die längenbezogene Krümmung ist als Quotient aus Pfeilhöhe nach Abs. 5 zu Länge der Referenzgeraden nach Abs. 4 auf 0,1 cm/m gerundet anzugeben.

(7) Die durchmesserbezogene Krümmung ist als Quotient aus Pfeilhöhe nach Abs. 5 zu Mittendurchmesser nach § 13 auf 1 % gerundet anzugeben.

(8) Für die eichtechnische Prüfung muss der Wert der Pfeilhöhe nach Abs. 5 angezeigt werden können. Die Messwertauflösung darf nicht schlechter als 1 mm sein.

Die Ovalität

§ 20. (1) Messanlagen welche die Ovalität bestimmen müssen nach Gattung J25 ausgeführt sein.

(2) Die Durchmessermesseinrichtung muss an jeder gültigen Messposition jenes senkrecht zueinander stehende Durchmesserpaar mit der größten Durchmesserdifferenz ermitteln. Innerhalb eines Bereiches von 10 cm vom schwachen Ende bis 10 cm nach Messgutmitte müssen alle gültigen Messpositionen herangezogen werden. Die erste herangezogene Messposition muss im Bereich des Zopfdurchmessers nach § 17, die letzte herangezogene Messposition im Bereich des Mittendurchmessers nach § 13, liegen.

(3) Die Ovalität ist als arithmetischer Mittelwert der Quotienten der nach Abs. 2 gefundenen Durchmesserdifferenzen geteilt durch die nach Abs. 2 gefundenen größeren Durchmesser, auf 1 % gerundet, anzugeben.

Gestalt und Ausführung

§ 21. (1) Messanlagen gemäß § 1 unterliegen den Anforderungen an die elektromagnetische Störfestigkeit im Sinne des Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 2004/108/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG, Abl. Nr. L 390 vom 31.12.2004 S. 24, sowie der Elektromagnetischen Verträglichkeitsverordnung 2006 – EMVV 2006, BGBl. II Nr. 529/2006, oder einer diese ersetzenden Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Messanlage muss bei Umgebungstemperaturen von -15 °C bis +45 °C gewährleistet sein. Ist zu diesem Zweck der Einbau von Heiz- oder Kühlsystemen erforderlich, muss deren Ausfall ein deutlich wahrnehmbares optisches oder akustisches Signal auslösen.

(3) Die Messanlage muss gegen das Messergebnis verfälschende Fremdlichtbeeinflussung geschützt sein.

(4) Das Messgut muss während der Messung den Messwertaufnehmer bei jeder Fördergeschwindigkeit soweit vibrationsfrei, ruckfrei, ohne Schlupf und in funktionsgerechter Lage durchlaufen, dass die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Messung im gesamten Messbereich gewährleistet wird. Dies muss insbesondere bei im Bereich des Messwertaufnehmers unterbrochenem Messförderer gelten.

(5) Die Messanlage muss in Konstruktion und Ausführung so beschaffen sein, dass sie gegen Wettereinflüsse, Verschmutzung, mechanische Beschädigungen und Lageveränderungen geschützt ist; Impulsgeber müssen mit dem Messförderer zwangsläufig gekoppelt sein.

(6) Fehlanzeigen wegen Ausfalles oder Verschmutzung der Messeinrichtung müssen durch eine selbsttätige Überwachungseinrichtung verhindert werden. Diese muss den Messförderer oder den davor liegenden Förderer oder die Messgutzuteilung abschalten und ein deutlich wahrnehmbares optisches oder akustisches Signal auslösen.

(7) Die Messanlagen müssen bei Messgut, das den Messbereich für Länge oder Durchmesser über- oder unterschreitet, ein deutlich wahrnehmbares optisches oder akustisches Signal auslösen.

§ 22. (1) Bei rechnergesteuerten Messanlagen darf keine Veränderungsmöglichkeit des Mess- und Auswerteprogramms für den Verwender vorgesehen sein.

(2) Das Mess- und Auswerteprogramm muss eindeutig gekennzeichnet sein (Softwareidentifikation). Die Softwareidentifikation muss untrennbar mit dem Auswerteprogramm verbunden sein und jede Änderung desselben muss eine Änderung der Softwareidentifikation nach sich ziehen. Die Softwareidentifikation muss während des Betriebs laufend dargestellt werden.

(3) Ist zu Justierzwecken seitens des Herstellers eine Veränderung von Messparametern, ohne Austausch oder externe Umprogrammierung von Festwertspeichern vorgesehen, so müssen die im Messprogramm gespeicherten Messparameter oder eine eindeutige Kennzeichnung derselben (Parameteridentifikation) jederzeit ohne besondere Vorbereitung abrufbar sein. Die Messparameter oder die Parameteridentifikation muss während des Betriebs laufend dargestellt werden.

§ 23. (1) Die Messanlagen müssen eine Stempelung gemäß § 28 ermöglichen. Längen- und Durchmessermesseinrichtung samt Impulsgeber müssen bei eichtechnischen Prüfungen gefahrlos zugänglich sein.

(2) Für Prüf- und Kontrollzwecke muss die Ablesung der ungerundeten Einzeldurchmesser nach § 12 Abs. 2, ohne besondere Vorbereitung möglich sein.

(3) Für Prüf- und Kontrollzwecke müssen Vorrichtungen zur sachgemäßen Verwendung der Prüfkörper nach § 27 Abs. 1 an der Anlage leicht und gefahrlos angebracht werden können.

(4) Alle eine vorgeschriebene Aufschrift tragenden Schilder müssen angenietet oder so befestigt sein, dass ein Abnehmen ohne Zerstörung des Schildes nicht möglich ist.

Anzeigeeinrichtungen

§ 24. (1) An einer dem Bedienpersonal gut sichtbaren Stelle müssen die zulässigen gemessenen wertbestimmenden Merkmale von Rundholz nach § 2 angezeigt werden. Vorbehaltlich den Bestimmungen von Abs. 2, sind weitere Anzeigen zulässig wenn aus ihrer Beschriftung Messgröße und Maßeinheit eindeutig hervorgehen.

(2) Nicht zulässige wertbestimmende Merkmale von Rundholz nach § 2 dürfen nicht angezeigt werden.

(3) Die Ziffern der Anzeige müssen mindesten 6 mm groß sein. Dies gilt nicht für Hilfsanzeigen zu Prüf- und Kontrollzwecken.

Registrierung

§ 25. (1) Messanlagen müssen die Messergebnisse einzeln dauerhaft registrieren (Einzelregistrierung). Die Einzelregistrierung kann durch einen Ausdruck auf einen geeignet ausgeführten Drucker oder durch eine Abspeicherung in einen dazu geeignet ausgeführten Datenspeicher, oder durch beide Möglichkeiten, erfolgen.

(2) Ein Drucker nach Abs. 1 gilt jedenfalls dann als geeignet, wenn seine Funktionsbereitschaft laufend vom Mess- und Auswerteprogramm überwacht wird.

(3) Ein Datenspeicher nach Abs. 1 gilt jedenfalls dann als geeignet, sofern:

1. er eine für den beabsichtigten Zweck ausreichende Kapazität besitzt;
2. die registrierten Messdaten alle relevanten Informationen enthalten, die zur Rekonstruktion einer früheren Messung nötig sind;
3. die registrierten Messdaten vor zufälliger oder unbeabsichtigter und vorsätzlicher Änderung geschützt sind;
4. die registrierten Messdaten eindeutig auf die Messung rückführbar sind, bei der sie erzeugt wurden;
5. die Messdaten automatisch registriert werden, wenn die Messung abgeschlossen ist.

(4) Bei der Einzelregistrierung muss zumindest registriert werden:

1. je Messgut die gemessenen wertbestimmenden Merkmale nach § 2;
2. etwaige Durchmesser-Abschläge, Längen-Abschläge, Längenstufungen und Längenübermaße müssen deutlich erkennbar ausgewiesen werden;
3. gegebenenfalls die Softwareidentifikation nach § 22 Abs. 2;
4. gegebenenfalls die Messparameter oder die Parameteridentifikation nach § 22 Abs. 3;
5. gemessene oder errechnete Größen sowie Abschläge müssen nach Größe und Maßeinheit eindeutig bezeichnet sein. Bei Einzelregistrierung in Spaltenform genügt die Angabe in Form einer Legende.

(5) Handeingaben müssen als solche eindeutig gekennzeichnet sein.

(6) Treten während einer Messung Signale gemäß § 21 Abs. 6 und Abs. 7 auf, so dürfen die Messergebnisse nicht registriert werden; stattdessen ist eine deutlich erkennbare und nachvollziehbare Fehlermeldung zu registrieren.

(7) Andere als unter Abs. 3 bis Abs. 5 angeführte Daten dürfen ebenfalls registriert werden, solange es nicht zu einer Verwechslung kommen kann. Jedenfalls dürfen nicht zulässige wertbestimmende Merkmale von Rundholz nach § 2 nicht registriert werden.

(8) Störungen der Registriereinrichtung müssen durch eine selbsttätige Überwachungseinrichtung erkannt werden. Diese muss den Messförderer oder den davor liegenden Förderer oder die Messgutzuteilung abschalten und ein optisches oder akustisches Signal auslösen.

(9) Messanlagen können neben der Einzelregistrierung zusätzlich auch Summenprotokolle erstellen. Summenprotokolle müssen mindestens die Stückzahl und die Summe der Rauminhalt enthalten wobei diese Werte konsistent mit denen der Einzelregistrierung sein müssen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis Abs. 3 sowie der Abs. 5 bis Abs. 7 sinngemäß.

Aufschriften

§ 26. (1) Bei den Anzeigeeinrichtungen muss an gut sichtbarer Stelle ein Eichschild mit folgenden deutlich und dauerhaft angebrachten Aufschriften mit einer Schriftgröße von wenigstens 3 mm vorgesehen sein:

- Gattung der Messanlage,
- Name und Sitz des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
- Bezeichnung der Bauart,
- Baujahr,
- Fabrikationsnummer,
- Zulassungsbezeichnung,

- zulässiger Messbereich für Länge und Durchmesser,
- zulässige wertbestimmende Merkmale nach § 2, sowie
- Längenübermaß und – sofern der Mittendurchmesser nicht auf volle Zentimeter abgerundet wird – die Aufschrift „Mittendurchmesser nicht gerundet“.

(2) Sofern anwendbar sind die Softwareidentifikation sowie die Messparameter oder die Parameteridentifikation auf einem Schild nahe dem Eichschild deutlich und dauerhaft mit einer Schriftgröße von mindestens 3 mm anzubringen.

Fehlergrenzen

§ 27. (1) Die Eichfehlergrenzen betragen

1. für jeden Einzeldurchmesser unter Verwendung kreiszylindrischer, bei Messanlagen der Gattung J25 auch ovalzylindrischer, Prüfkörper:
 - a) für eine einzelne Messung: ± 10 mm,
 - b) für den arithmetischen Mittelwert aus 10 bis 20 einzelnen, in verschiedenen Lagen vorgenommenen Messungen desselben Prüfkörpers: $\pm 2,5$ mm,
 - c) für den arithmetischen Mittelwert aus 3 bis 5 an verschiedenen kreiszylindrischen Prüfkörpern, welche zumindest 75 % des zulässigen Messbereiches für den Durchmesser umfassen, nach lit. b ermittelten Fehlern: ± 1 mm;
2. für die Länge:
 - a) für die gemessene Länge ± 1 % der Messgutlänge,
 - b) für den arithmetischen Mittelwert aus 10 bis 20 an Stämmen verschiedener Länge nach lit. a bestimmten, in Prozenten der Stammlänge ausgedrückten Fehlern: $\pm 0,4$ %;
3. für die Krümmung:
 - a) für den Mittelwert der gemessenen Pfeilhöhe nach §19 Abs. 5 eines geeigneten geraden zylindrischen, nicht notwendigerweise kreiszylindrischen, Prüfkörpers von mindestens 3 m Länge welcher 3 mal bis 10 mal an verschiedenen Stellen des Förderers aufgelegt wird: 5 mm,
 - b) für einen einzelnen Stamm die Standardabweichung der gemessenen Pfeilhöhe bei viermaliger Wiederholung: 8 mm,
 - c) für den arithmetischen Mittelwert aus - bei 10 bis 20 Stämmen verschiedener Länge und Krümmung gemessenen - Standardabweichungen nach lit. b: 5 mm.

(2) Die Verkehrsfehlergrenzen sind gleich dem 1,5fachen der Eichfehlergrenzen.

Stempelung

§ 28. (1) Der Eichstempel wird auf dem Eichschild angebracht.

(2) Mit dem Eichzeichen sind zu sichern:

- a) die Messelemente der Durchmessermesseinrichtung gegen Austauschen und, falls dies die Messung beeinflussen könnte, gegen Verstellen;
- b) Impulsgeber der Durchmesser- und Längenmesseinrichtung gegen Öffnen und Austauschen,
- c) Einrichtungen zum Justieren der Messwerte gegen Verstellen sofern keine Anlage nach § 22 Abs. 1 und Abs. 2 vorliegt.
- d) alle Schilder, die eine vorgeschriebene Bezeichnung tragen, gegen Abnehmen.

(3) Weitere Stempelstellen können bei der besonderen Zulassung festgelegt werden.

Verwendungsvorschriften

§ 29. (1) Die Eichung gilt nur für die Messung von Rundholz in dem auf dem Eichschild angegebenen Bereich und bei Beachtung der Bedingungen gemäß Abs. 2 bis 3.

(2) Die richtige Funktion der Anlage ist bei Betrieb mindestens einmal täglich anhand eines Rundholzes zu überprüfen.

(3) Sofern es sich nicht um Messanlagen der Gattung J26 handelt, ist die richtige Durchmesserermittlung mit Hilfe von in der besonderen Zulassung festgelegten Prüfkörpern bei Betrieb mindestens einmal wöchentlich zu kontrollieren. Die Prüfkörper müssen bei jeder Anlage bereithalten werden.

(4) Bei Messanlagen, welche die wertbestimmenden Merkmale nach § 2 Z 6 und Z 7 ermitteln, ist die Prüfung nach § 27 Abs. 1 Z 3 lit. b mindestens halbjährlich durchzuführen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30. (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung im „Amtsblatt für das Eichwesen“ in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Eichvorschriften für elektronische Rundholzmessanlagen, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 7/1984, zuletzt geändert gemäß Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 1/1992, außer Kraft.

§ 31. Elektronische Rundholzmessanlagen einer vor Inkrafttreten dieser Eichvorschriften zur Eichung zugelassenen Bauart dürfen, wenn sie bereits einmal geeicht waren, weiterhin geeicht werden, wenn sie die Bestimmungen des § 27 einhalten, ab dem 1. Jänner 2016 jedoch nur dann, wenn sie außerdem die Bestimmungen des § 24 einhalten, ab dem 1. Jänner 2023 jedoch nur dann, wenn außerdem die Bestimmungen der §§ 25 und 26 eingehalten werden.

§ 32. Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen ... Notifikationsklausel. (Notifikationsnummer 20xx/xxx/A) notifiziert.